

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG)

A. Problem und Ziel

Die Kostenordnung (KostO) sieht für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister gegenstandswertbezogene Gebühren vor. Mit Urteil vom 2. Dezember 1997 (Fantask-Entscheidung) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) indes zur Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung entschieden, dass sich die Gebühren für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister, soweit sie Kapital-, Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften betreffen, an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen zu orientieren haben. Auf den Gegenstandswert bezogene Gebühren seien dagegen als indirekte Steuern auf Kapitalansammlungen anzusehen und verstießen damit gegen Gemeinschaftsrecht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die nach der genannten Entscheidung notwendig gewordene Umstellung von bisher wertbezogenen auf aufwandsbezogene Gebühren in Handels- und Partnerschaftsregistersachen geschaffen werden. Die nicht mehr zeitgemäße Gebührenfreiheit für Eintragungen in das Genossenschaftsregister soll entfallen.

Handelsregistereintragungen dauern in Deutschland – gemessen an den Verhältnissen in anderen europäischen Ländern – zu lange. Es soll daher sichergestellt werden, dass das Registergericht spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang der Anmeldung den Antragsteller substantiell und damit in einer das Verfahren fördernden Weise zu bescheiden hat. Die gerichtliche Verfügung soll das Eintragungsverfahren entweder bereits abschließen oder unter Setzung einer Frist auf bestehende Eintragungshindernisse hinweisen. Eine bloße Eingangsbestätigung soll dagegen nicht genügen.

B. Lösung

Die Aufwandsbezogenheit macht im Hinblick auf die steten Veränderungen der zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren häufige Anpassungen der Gebühren erforderlich. Eine jeweils vorzunehmende Änderung der Kostenordnung – und damit eines formellen Gesetzes – wäre aber zu aufwändig und zu langwierig. Deshalb sollen die Gebühren durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz bestimmt werden.

Das Ziel einer schnelleren Erledigung der Anmeldungen zum Handelsregister soll durch eine Änderung von § 25 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung (HRV) erreicht werden.

C. Alternativen

Regelung der Gebühren in der Kostenordnung.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen. Die Haushalte der Länder werden dagegen Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, deren Umfang sich jedoch nicht beziffern lässt.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private ergeben sich zum Teil erhebliche Kostenersparnisse, weil die neuen aufwandsbezogenen Gebühren in vielen Fällen deutlich niedriger sind als die bisher bestimmten Gebühren, im Einzelfall können sie jedoch auch höher sein. Dies gilt auch, soweit die Länder vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts – jedenfalls zum Teil – die nach der Kostenordnung vorgesehenen Wertgebühren durch die vorläufige Bestimmung von aufwandsbezogenen Höchstbeträgen begrenzt haben. Für Genossenschaften ergeben sich durch die Einführung von Gebühren zusätzliche Ausgaben, die aber im Hinblick auf die absolute Höhe der Gebühren als gering einzuschätzen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den  Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-,
Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen
(Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz - HRegGebNeuOG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

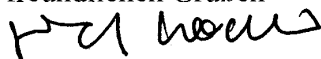
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz- HRegGebNeuOG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kosten fällig geworden sind.“

2. Die §§ 26, 26a und 27 werden aufgehoben.

3. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Sonstige Anmeldungen zu einem Register, Eintragungen in das Vereinsregister, Beurkundung von sonstigen Beschlüssen

Für sonstige Anmeldungen zu einem Register, für Eintragungen in das Vereinsregister und bei der Beurkundung von Beschlüssen (§ 47) bestimmt sich der Geschäftswert, wenn der Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, nach § 30 Abs. 2. Die §§ 41a und 41b bleiben unberührt.“

4. § 31a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Notar, der in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Antrag bei Gericht einreicht, hat Umstände und Anhaltspunkte mitzuteilen, die bei seiner Kostenberechnung zu einem Abweichen des Geschäftswerts vom Einheitswert geführt haben und für die von dem Gericht zu erhebenden Gebühren von Bedeutung sind.“

5. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 311b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

6. Nach § 41 werden folgende §§ 41a bis 41c eingefügt:

„§ 41a

Geschäftswert bei Anmeldungen zum Handelsregister

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister ist Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kom-

manditgesellschaft auf Aktien bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grundkapital hinzuzurechnen;

2. erste Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

4. Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über

a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluss über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluss über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;

b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);

5. erste Anmeldung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 25 000 Euro für den ersten und 12 500 Euro für jeden weiteren persönlich haftenden Gesellschafter;

6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage maßgebend;

7. Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung

1. eines Einzelkaufmanns 25 000 Euro;
2. einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 37 500 Euro; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 12 500 Euro;
3. einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 50 000 Euro.

(4) Bei einer späteren Anmeldung beträgt der Geschäftswert, wenn diese

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, ein Prozent des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 25 000 Euro;
2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 50 000 Euro;
3. eine Personenhandelsgesellschaft betrifft, 25 000 Euro; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern sind als Wert 12 500 Euro für jeden eintretenden und ausscheidenden Gesellschafter anzunehmen;
4. einen Einzelkaufmann oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 25 000 Euro.

(5) Betrifft die Anmeldung eine Zweigniederlassung, so beträgt der Geschäftswert die Hälfte des nach den Absätzen 1, 3 oder 4 bestimmten Wertes. Hat das Unternehmen mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der eingetragenen Zweigniederlassungen zu ermitteln; bei der Anmeldung der ersten Eintragung von Zweigniederlassungen sind diese mitzurechnen. Der Wert nach den vorstehenden Sätzen beträgt mindestens 12 500 Euro.

(6) Ist eine Anmeldung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 3 000 Euro.

§ 41b

Geschäftswert bei Anmeldungen zum Partnerschaftsregister

Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister gilt § 41a, soweit er auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung findet, entsprechend.

§ 41c

Beschlüsse von Organen bestimmter Gesellschaften

(1) § 41a Abs. 4 gilt entsprechend für Beschlüsse von Organen von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat.

(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergewandten Aktivvermögens maßgebend.

(3) Werden in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet, so gilt § 44 entsprechend. Dies gilt auch, wenn Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, und andere Beschlüsse zusammentreffen. Mehrere Wahlen oder Wahlen zusammen mit Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltungsträger gelten als ein Beschluss.

(4) Der Wert von Beschlüssen der in Absatz 1 bezeichneten Art beträgt, auch wenn in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet werden, in keinem Fall mehr als 500 000 Euro.“

7. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister

(1) Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zu diesen Registern sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz werden Gebühren nur auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 79a erhoben. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) und Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937) sind in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Zahlung der Gebühr für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und der Kosten für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz ist das einreichende Unternehmen verpflichtet.“

8. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten; Gebühren für Fälle der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen können jedoch durch pauschale Ab- oder Zuschläge auf die für die entsprechenden Eintragungen zu erhebenden Gebühren bestimmt werden. Die auf gebührenfreie Eintragungen entfallenden Personal- und Sachkosten können bei der Höhe der für andere Eintragungen festzusetzenden Gebühren berücksichtigt werden.

(2) Änderungen der Rechtsverordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

9. Die §§ 82 und 83 werden aufgehoben.

10. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anmeldungen und Anträge“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Löschungsverfahren, Auflösungsverfahren

(1) Für Löschungen nach den §§ 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine angedrohte Löschung in den Fällen der §§ 141 bis 144, § 147 Abs. 1, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144a oder § 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt für die Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Widerspruchs. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

12. Nach § 131b wird folgender § 131c eingefügt:

„§ 131c

Beschwerden in bestimmten Registersachen

(1) Für das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen, die sich auf solche Tätigkeiten des Registergerichts beziehen, für die Gebühren auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 79a zu erheben sind, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in der Rechtsverordnung für die Zurückweisung der Anmeldung vorgesehen ist, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in der Rechtsverordnung für die Zurückweisung dieses Teils der Anmeldung vorgesehen ist.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung über sie ergangen ist, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in einer Rechtsverordnung nach § 79a für die Zurücknahme der Anmeldung vorgesehen ist. Wird die Beschwerde nur teilweise zurückgenommen, wird das Doppelte der Gebühr erhoben, die in der Rechtsverordnung für die Zurücknahme dieses Teils der Anmeldung vorgesehen ist.“

13. Nach § 162 wird folgender § 163 angefügt:

„§ 163

Zusätzliche Übergangsvorschriften aus Anlass
des Inkrafttretens
des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes

(1) Die vor dem Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 79a fällig gewordenen Gebühren für alle eine Gesellschaft oder Partnerschaft betreffenden Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister sind der Höhe nach durch die in dieser Rechtsverordnung bestimmten Gebührenbeträge begrenzt, soweit diese an ihre Stelle treten. Dabei sind die Maßgaben in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 20 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 935, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpas-

sungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 28. Februar 2002 und in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 79a entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Ansprüche auf Rückerstattung von Gebühren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits verjährt sind.

(2) Rückerstattungsansprüche, die auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruhen, können nur im Wege der Erinnerung geltend gemacht werden, es sei denn, die dem Rückerstattungsanspruch zugrunde liegende Zahlung erfolgte auf Grund eines vorläufigen Kostenansatzes. Eine gerichtliche Entscheidung über den Kostenansatz steht der Einlegung einer Erinnerung insoweit nicht entgegen, als der Rückerstattungsanspruch auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruht.

(3) § 17 Abs. 2 findet in der ab [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2] geltenden Fassung auf alle Rückerstattungsansprüche Anwendung, die auf der Gebührenbegrenzung nach Absatz 1 beruhen. Rückerstattungsansprüche nach Absatz 1, die auf Zahlungen beruhen, die auf Grund eines vorläufigen Kostenansatzes geleistet worden sind, verjähren frühestens in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der endgültige Kostenansatz dem Kostenschuldner mitgeteilt worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Artikel 45 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „und für die Eintragung in das Handelsregister“ werden gestrichen und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4“ wird durch die Angabe „§ 41a Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters

§ 25 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Richter verfügt auf die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge. Die Eintragungsverfügung hat spätestens einen Monat nach Eingang der Anmeldung

bei Gericht zu erfolgen, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Steht der Eintragung ein behebbares oder ein unbehebbares Hindernis entgegen, entscheidet der Richter innerhalb derselben Frist durch Zwischenverfügung oder durch Ablehnungsverfügung. Er entscheidet auch über die erforderlichen Bekanntmachungen.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Handelsregisterverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 125 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 (§ 79a der Kostenordnung) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit Urteil vom 2. Dezember 1997 (Fantask-Entscheidung) hat der EuGH zur Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung entschieden, dass Gebührensysteme für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen zu orientieren seien. Anderenfalls würden sie indirekte Steuern auf Kapitalansammlungen darstellen und damit gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Das Fantask-Urteil ist in der Folge durch die IGI-Entscheidung vom 26. September 2000 und die SONAE-Entscheidung vom 21. Juni 2001 des EuGH bestätigt und präzisiert worden.

Die zitierten Entscheidungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die deutschen Regelungen über die Erhebung der Gebühren in Handels- und Partnerschaftsregistersachen, weil derzeit für die Eintragungen in der Kostenordnung (KostO) Wertgebühren bestimmt sind, dieses System aber nach der Rechtsprechung des EuGH gegen die genannte Richtlinie verstößt. Zwar gilt die Rechtsprechung des EuGH unmittelbar nur für Eintragungen, die sich auf Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften beziehen. Andere Eintragungen in das Handelsregister, etwa solche, die sich auf Einzelkaufleute beziehen, sind dagegen nicht unmittelbar betroffen. Gleichwohl soll die Umstellung auch diese Eintragungen erfassen, weil sich ein Festhalten am Wertgebührensystem im Hinblick auf die deutlich niedriger zu bemessenden aufwandsbezogenen Festgebühren nicht rechtfertigen lässt. Andererseits werden aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Eintragungen in das Genossenschaftsregister – die bislang gemäß § 83 KostO gebührenfrei erfolgen – aufwandsbezogene Gebühren vorgeschlagen.

Die vom EuGH geforderten aufwandsbezogenen Gebühren passen systematisch nicht in das Gefüge der Kostenordnung, weil die sonstigen Gebühren für gerichtliche Tätigkeiten im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen Wertgebühren sind. Die Entscheidungen des EuGH machen im Hinblick auf die stetige Entwicklung bei den der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren häufiger Anpassungen der Gebühren nach Überprüfung des tatsächlich entstehenden Aufwands erforderlich. Eine jeweils vorzunehmende Änderung der Kostenordnung und damit eines formellen Gesetzes wäre aber zu aufwändig und zu langwierig.

In Zusammenarbeit mit den Ländern sind zur Ermittlung des erforderlichen Aufwands umfangreiche Erhebungen bei den Registergerichten durchgeführt worden. Der nach dem vorgeschlagenen § 79a KostO zu erlassenden Rechtsverordnung (nachfolgend Handelsregistergebührenverordnung genannt) sollen die aktuellen Personalkostensätze und die aktuelle Sachkostenpauschale zugrunde gelegt werden. Wegen des außerordentlichen Aufwands, den die Ermittlung des mit den Eintragungstätigkeiten verbundenen Zeitaufwands und des Personaleinsatzes bei den Registergerichten mit sich bringt, werden künftige Erhebungen nur in mehrjährigen Abständen durchgeführt werden können.

Mit Artikel 3 des Entwurfs wird die anhaltende Kritik daran aufgegriffen, dass Handelsregistereintragungen in Deutschland im europäischen Vergleich zu lange dauern. Dem soll nun im Rahmen einer Änderung von § 25 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung (HRV) dadurch Rechnung getragen werden, dass das Registergericht spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang der Anmeldung den Antragsteller substantiell und damit in einer das Verfahren fördernden Weise zu bescheiden hat. Die gerichtliche Verfügung soll das Eintragungsverfahren entweder bereits abschließen oder unter Setzung einer Frist auf bestehende Eintragungshindernisse hinweisen. Eine bloße Eingangsbestätigung soll dagegen nicht genügen. Für die Artikel 1 und 3 des Entwurfs folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren). Die mit Artikel 1 bezweckten Änderungen betreffen Gebühren für die Tätigkeit der Registergerichte. Diese stellen zwar in der Form eines Gerichts organisierte Behörden dar. Das Bundesverfassungsgericht rechnet indes zum gerichtlichen Verfahren auch das Verfahren vor den in Form eines Gerichts organisierten Behörden, zumal wenn diese dem Herkommen und der Übung nach als Gerichte angesehen und als solche behandelt werden (BVerfGE 14, 197 [219]). Die Bundeskompetenz für Artikel 2 folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Wahrung der Rechtseinheit und zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist eine einheitlich geltende bundesgesetzliche Regelung geboten, während je nach Landesrecht unterschiedliche Gebührensysteme eine Rechtszersplitterung mit problematischen Ergebnissen zur Folge hätten, die im Interesse von Bund und Ländern nicht hingenommen werden könnten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (gerichtliches Verfahren). Diese Gesetzgebungskompetenz kann der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz auch in Anspruch nehmen. Die Vorschriften dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Es geht um die Geltung gleicher Rechtsnormen für die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Registergerichte. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Die zu Gebührenzahlungen verpflichteten Unternehmen agieren über die Landesgrenzen hinaus. Blicke die Neuordnung der Gebühren den Ländern überlassen, so könnte das einzelne Unternehmen nicht mehr darauf vertrauen, in allen Ländern die für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Eintragungen zu den gleichen Bedingungen zu erlangen. Die betroffenen Unternehmen würden in den Bundesländern für dieselbe staatliche Leistung mit unterschiedlichen Gebühren belastet. An diesen Folgen einer Rechtszersplitterung im Bereich der Registergerichtsgebühren können weder der Bund noch die Länder ein Interesse haben. Sie können nur dadurch verhindert werden, dass der Bund die Neuordnung des Gebührenwesens durchführt. Deshalb ist ein Bundesgesetz erforderlich.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B. Kosten

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen. Die Haushalte der Länder werden dagegen Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, deren Umfang sich jedoch nicht beziffern lässt.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Auswirkungen auf das Preisniveau

Für die Wirtschaft und für Private ergeben sich Kostensparnisse, weil die neuen aufwandsbezogenen Gebühren in vielen Fällen deutlich niedriger sind als die bisher festgesetzten Gebühren. Dies gilt auch insoweit, als die Länder vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts – jedenfalls zum Teil – die nach der Kostenordnung vorgesehenen Wertgebühren durch die vorläufige Festsetzung aufwandsbezogener Gebühren ersetzt haben.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Eintragungen in die Handels- und Partnerschaftsregister in der Vergangenheit messbaren Einfluss auf die Preisbildung hatten oder aber zukünftig haben werden.

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass der Beginn der Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung überzahlter Kosten außer der Überzahlung selbst stets die Fälligkeit der Kosten voraussetzt. Gemäß § 7 werden Gebühren mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig. Würde allein auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt, könnte in einzelnen Fällen der Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Vorschüsse im Hinblick auf die in § 9 getroffenen Bestimmungen schon vor Beendigung des Geschäfts verjährt sein.

Zu Nummer 2 (§§ 26 bis 27)

Das neue Gebührensystem wird dazu führen, dass die Regelungen in den §§ 26, 26a und 27 mit seiner Einführung überholt sein werden, soweit sie Eintragungen in das Handels- oder Partnerschaftsregister betreffen. Die verbleibenden – lediglich noch Anmeldungen zu diesen Registern betreffenden – Bestimmungen sollen deshalb dem Gliederungsabschnitt, der die Beurkundungsgeschäfte behandelt,

zugeordnet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 26, 26a und 27 aufzuheben und in der neuen, die Eintragungen nicht mehr betreffenden Fassung als §§ 41a bis 41c einzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 29)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung. Soweit sich die Vorschrift derzeit auf „sonstige Eintragungen in ein Register“ bezieht, sind schon nach geltendem Recht nur Eintragungen in das Vereinsregister betroffen (Bengel/Tiedtke, in: Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 15. Aufl., § 29 Rn. 4).

Zu Nummer 4 (§ 31a)

Die vorgeschlagene Änderung ist Ergebnis des neuen Gebührensystems, bei dem es im Bereich des Handels- und Partnerschaftsregisters nicht mehr auf den Geschäftswert ankommt.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts veranlasst ist.

Zu Nummer 6 (§§ 41a bis 41c)

Die neuen Vorschriften ersetzen die bisherigen §§ 26, 26a und 27 (vgl. die Begründung zu Nummer 2). Anders als noch in § 26 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 3 sind in § 41a Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 3 keine Höchstwerte mehr genannt, weil die bisher ausdrücklich genannten Höchstwerte nur für die Bemessung der Gebühren für Eintragungen von Bedeutung waren und für Anmeldungen – wie schon bisher – der allgemeine Höchstwert von 500 000 Euro nach § 39 Abs. 4 gilt.

In § 41a Abs. 5 Satz 1 KostO-E soll durch die vorgeschlagene ausdrückliche Verweisung auch auf Absatz 1 derselben Vorschrift klargestellt werden, dass die erste Eintragung einer Zweigniederlassung kostenmäßig wie die erste Eintragung des Unternehmens zu behandeln ist. Der hierüber bestehende Meinungsstreit in der Rechtsprechung würde damit im Sinne der überzeugend argumentierenden herrschenden Auffassung beigelegt (vgl. LG Koblenz, RPfleger 1999, 102; Otto, JurBüro 1997, 61, 63; Reimann in Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 15. Aufl., § 26, Rn. 79; a. A.: SchlHOLG, SchlHAnz 1997, 292).

§ 26 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 KostO soll in den vorgeschlagenen § 41a Abs. 5 Satz 2 KostO-E mit der Klarstellung übernommen werden, dass bei der Anmeldung der ersten Eintragung von Zweigniederlassungen diese bei der Wertteilung mitzurechnen sind. Bislang wird gelegentlich in der Literatur vertreten, § 26 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 KostO sei nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht auf den Geschäftswert der Anmeldung anwendbar (vgl. z. B. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann – Reimann, a. a. O.). Dies entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers. Die Materialien zum Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474), durch welches § 26 Abs. 6 Satz 2 KostO seine heutige Fassung erhalten hat, stellen vielmehr klar, dass „die sich bei Zweigniederlassungen ergebende Problematik ... dadurch gelöst werden [soll], dass der halbe

Wert nach den Absätzen 1 bis 5 immer durch die Anzahl aller Zweigniederlassungen zu teilen ist, auch wenn nur eine oder einige Zweigniederlassungen von der Anmeldung oder Eintragung betroffen sind“ (Bundratsdrucksache 340/97, Nummer 13 der Stellungnahme des Bundesrates). Auch die erste Fassung des § 26 Abs. 6 Satz 2 KostO durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090) traf für den Beurkundungs- wie den Eintragungswert gleiche Regelungen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/6408, S. 5, 9). Dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, die Anmeldung nicht willkürlich anders zu behandeln als die Eintragung, soll durch die nun vorgeschlagene Formulierung Geltung verschafft werden.

Mit dem durch den Entwurf vorgesehenen Wegfall des geltenden § 26 Abs. 5 KostO, welcher zurzeit nur für die Eintragung von Prokurenvorgängen Festwerte bestimmt, wird zudem die Vorschrift des § 26 Abs. 6 Satz 4 KostO überflüssig werden. Bereits nach geltendem Recht ist in der notariellen Praxis die Anmeldung einer Prokura, ihrer Veränderung oder Löschung allgemein als spätere Anmeldung im Sinne von § 26 Abs. 4 KostO zu behandeln. Die vergleichsweise geringen Festwerte des § 26 Abs. 5 KostO gelten für die Beurkundungskosten nicht. Den Zweck des geltenden § 26 Abs. 6 Satz 4 KostO sah der Gesetzgeber des Handelsrechtsreformgesetzes aber nur in der Vermeidung einer unverhältnismäßigen Zersplitterung der vergleichsweise geringen Festwerte des § 26 Abs. 5 KostO (vgl. Bundratsdrucksache 340/97 a. a. O.). Mit dessen Wegfall ist daher auch § 26 Abs. 6 Satz 4 KostO in den Entwurf eines § 41a Abs. 5 KostO-E nicht mehr zu übernehmen.

Zu Nummer 7 (§ 79)

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister, für Zurücknahmen und Zurückweisungen entsprechender Anmeldungen sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für Bekanntmachungen nach dem Umwandlungsgesetz Gebühren zukünftig ausschließlich nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz erhoben werden. Nach den in Satz 2 genannten Bestimmungen des Einigungsvertrages sind die Kostengesetze in den neuen Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass die Gebühren um 20 % zu ermäßigen sind. Mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung wurde der Ermäßigungssatz zum 1. Juli 1996 auf 10 % herabgesetzt. Durch das Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin vom 22. Februar 2002 wurde der Abschlag für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, aufgehoben. Durch die vorgeschlagenen Verweisungen soll erreicht werden, dass der derzeit geltende Ermäßigungssatz in den neuen Ländern (ohne Berlin Ost) auch für das neue Gebührensystem gilt. Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, die Ermäßigungssätze zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen oder aufzuheben, wird gleichfalls in Bezug genommen. Damit soll der Gleichlauf der Kostengesetze hinsichtlich einer zukünftigen Ermäßigung sichergestellt werden.

Absatz 2 trifft Regelungen zur Bestimmung des Kostenschuldners bei bestimmten Kostentatbeständen nach der gemäß Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Der erste dort geregelte Fall entspricht § 86 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Rechts, während der zweite Fall erforderlich wird, weil die nach Absatz 2 zu erlassende Rechtsverordnung erstmals eine Gebühr für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz vorsehen soll. Der mit der Bekanntmachung verbundene nicht unerhebliche Aufwand rechtfertigt die Einführung eines solchen Gebührentatbestands.

Zu Nummer 8 (§ 79a)

Absatz 1 Satz 1 enthält die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Handelsregistergebührenverordnung durch das Bundesministerium der Justiz. Satz 2 dient der Umsetzung der Vorgaben des EuGH. Den Maßstab für die Gebührenhöhe sollen zukünftig grundsätzlich die durchschnittlich mit der Amtshandlung verbundenen Personal- und Sachkosten bilden. Die Bemessung der Gebühren hat sich an diesem Aufwand zu orientieren, ohne dass sie ihn centgenau abbilden muss. Nach den Vorgaben des EuGH sind vielmehr Rundungen der Gebührenbeträge zulässig. Wird eine Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist es auch nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig, dem bei Zurücknahmen geringeren und bei Zurückweisungen höheren Bearbeitungsaufwand durch pauschale Ab- oder Zuschläge auf die für die entsprechenden Eintragungen zu erhebenden Gebühren Rechnung zu tragen. Satz 3 erlaubt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH die Umlegung des mit weniger bedeutenden Eintragungen verbundenen Aufwands auf die Gebührenbeträge für bedeutendere Eintragungen.

Nach Absatz 2 sollen zukünftige Änderungen der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der erstmalige Erlass der Rechtsverordnung soll dagegen zustimmungsfrei erfolgen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Handelsregistergebührenverordnung zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft tritt, soweit ihre Bestimmungen an die Stelle der in der KostO aufgehobenen Regelungen treten sollen. Andernfalls könnten in der Zwischenzeit mangels gesetzlicher Grundlage keine Gebühren für die von der Neuregelung erfassten Amtshandlungen erhoben werden.

Zu Nummer 9 (§§ 82 und 83)

Die für Eintragungen in das Partnerschaftsregister und das Genossenschaftsregister geltenden Vorschriften der §§ 82 und 83 sollen aufgehoben werden. Die vorgeschlagene Fassung der §§ 79 und 79a betrifft auch das Partnerschaftsregister unmittelbar, so dass es für diesen Bereich keiner Verweisungsnorm mehr bedarf. Für Eintragungen in das Genossenschaftsregister sollen zukünftig – anders als bisher nach § 83 – Gebühren nach Maßgabe der Handelsregistergebührenverordnung erhoben werden. Im Schrifttum bestehen seit längerem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in der Gebührenfreiheit liegende Begünstigung, weil sie zu einer unangemessenen Privilegierung der Genossenschaften gegenüber ihren kaufmännischen Konkurrenten führe (Korintenberg-Lappe, KostO, 15. Aufl., § 83 Rn. 2). Die sich aus der Aufhebung der Privilegierung ergebenden

Folgen erscheinen zumutbar. Gemeinnützige – und damit den Wirtschaftsunternehmen nicht gleichzustellende – Genossenschaften sind in etwa der Hälfte der Bundesländer kraft landesrechtlicher Vorschriften grundsätzlich von Gebühren nach der KostO befreit, so dass die Einführung von Gebührentatbeständen insoweit folgenlos bliebe. Im Hinblick auf die Aufwandsbezogenheit der Gebühren wird sich deren absolute Höhe zudem in vertretbaren Grenzen halten. Schließlich ist zu beachten, dass mit der Aufhebung von § 83 die allein für Genossenschaften geltende Sonderregelung über die Erhebung von Entgelten für Postdienstleistungen „in allen Fällen“ und die Erhebung der Dokumentenpauschale für Ausfertigungen und Abschriften „jeder Art“ entfallen würde. Die mit der Einführung von Gebühren verbundene Kostenbelastung würde damit jedenfalls zum Teil ausgeglichen; gemeinnützige Genossenschaften würden dort, wo für sie allgemein Gebührenfreiheit besteht, sogar besser gestellt als nach bisherigem Recht.

Zu Nummer 10 (§ 86)

§ 86 Abs. 2 soll wegfallen, weil die Gebühren künftig in der Handelsregistergebührenverordnung geregelt werden sollen.

Zu Nummer 11 (§ 88)

Die Vorschläge zu § 88 sollen die bisher in dieser Vorschrift getroffenen Regelungen dem neuen Gebührensystem anpassen.

Absatz 1 entspricht Absatz 2 Satz 1 in der geltenden Fassung, erwähnt allerdings nur noch die Fälle der §§ 159 und 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), die sich auf Löschungen im Vereinsregister und im Güterrechtsregister beziehen. Diese Fälle bleiben von der Neuregelung der Gebührentatbestände für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister unberührt. Die übrigen bislang in Absatz 2 Satz 1 geregelten Löschungen nach den §§ 141a bis 144, 147 Abs. 1 und § 160b Abs. 1 FGG werden dagegen nach der neuen Gebührensystematik zukünftig von der Handelsregistergebührenverordnung abschließend erfasst.

Absatz 2 Satz 1 greift die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 des geltenden Rechts auf, soweit Fälle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine angeordnete Löschung nach §§ 141 bis 144, § 147 Abs. 1, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161 FGG geregelt sind. Soweit die vorgeschlagene Regelung auf Fälle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144b FGG abstellt, entspricht sie Absatz 3 Satz 1 des geltenden Rechts. Die Vorschrift soll wegen der gebotenen gebührenrechtlichen Gleichbehandlung jedoch zukünftig auch die Verfahren nach § 144a FGG erfassen. Es wird vorgeschlagen, in allen genannten Fällen das Doppelte der vollen Gebühr (§ 32) zu erheben. Für die Fälle der Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine angeordnete Löschung nach §§ 141 und 160b Abs. 1 FGG wird derzeit eine volle Gebühr erhoben (§ 88 Abs. 1 Satz 1 KostO). Satz 2 entspricht Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des geltenden Rechts mit der Maßgabe, dass auch insoweit vorgeschlagen wird, zukünftig in allen genannten Fällen das Doppelte der Gebühr zu erheben. Mit den entsprechenden Verfahren auf Zurückweisung des Widerspruchs bzw. Ver-

werfung oder Zurückweisung der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Widerspruchs ist regelmäßig ein erheblicher gerichtlicher Aufwand verbunden, so dass es im Hinblick auf die absolute Höhe der regelmäßig zu erhebenden Gebühr angemessen erscheint, jeweils die doppelte Gebühr zu erheben (Wert: 3 000 Euro – doppelte der vollen Gebühr: 52 Euro).

Zu Nummer 12 (§ 131c)

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 131c sollen für den Bereich der Verfahrensgebühren für das Beschwerdeverfahren die Folgen aus dem neuen Gebührensystem gezogen werden. Die Handelsregistergebührenverordnung wird ausschließlich feste Gebührenbeträge vorsehen, die in vielen Fällen erheblich hinter den bisher erhobenen Gebühren zurückbleiben werden. Zur Erzielung angemessener Verfahrensgebühren ist daher vorgesehen, in Abweichung von den allgemeinen Regelungen in § 131 bei einer (teilweisen) Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde sowie bei einer (teilweisen) Zurücknahme der Beschwerde vor Erlass einer Entscheidung das Doppelte der Gebühr zu erheben, die in der Handelsregistergebührenverordnung bei einer (teilweise) Zurückweisung beziehungsweise bei einer (teilweisen) Zurücknahme der Anmeldung vorgesehen ist.

Zu Nummer 13 (§ 163)

Der vorgeschlagene neue § 163 regelt die Behandlung der Fälle, in denen die Gebühren vor dem Inkrafttreten der Neuordnung fällig geworden sind.

Soweit in diesen Fällen die neue Rechtslage für den Kostenschuldner günstiger ist, bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass die Höhe der nach dem Wertgebührensysteem bestimmten Gebühren durch die nach neuer Rechtslage vorgesehenen Gebühren begrenzt ist. Dabei sollen für den Bereich des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, und die neuen Länder nach Satz 2 die allgemeinen Ermäßigungssätze Berücksichtigung finden. Danach gilt Folgendes: Die Ermäßigung beziffert sich für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1996 nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 auf 20 % und für die Zeit seit dem 1. Juli 1996 nach dem Einigungsvertrag in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 auf 10 %. Für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, gilt dies jedoch nach dem Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin vom 22. Februar 2002 nur für die Zeit bis zum 28. Februar 2002, weil für diesen Bereich die Ermäßigungssätze ab dem 1. März 2002 entfallen sind. Satz 3 schränkt die Gebührenbegrenzung auf diejenigen Fälle ein, in denen etwaige Rückerstattungsansprüche nicht bereits nach § 17 Abs. 2 verjährt sind. Dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH. In Randnummer 51 der Fantask-Entscheidung wird ausgeführt, dass es einem Mitgliedstaat, der die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, nicht verwehrt sei, „sich gegenüber Klagen auf Erstattung richtlinienwidrig erhobener Abgaben auf eine nationale Verjährungsfrist, die vom Zeitpunkt der Fälligkeit der betreffenden Forderungen an läuft, zu berufen, sofern diese Frist für die Geltendmachung auf Gemeinschaftsrecht gestützter Ansprüche nicht ungünstiger ist als für die Geltendmachung auf nationales Recht gestützter Ansprüche und die Aus-

übung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert.“

Absatz 2 regelt das Verfahren der Rückerstattung. Nach Satz 1 soll die Rückerstattung grundsätzlich eine Erinnerung des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz gemäß § 14 Abs. 2 voraussetzen. Eine Berücksichtigung von Amts wegen soll lediglich bei einem im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH vorläufigen Kostenansatz erfolgen. Nach Satz 2 soll eine gerichtliche Entscheidung der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der früheren Entscheidung im Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren die rückwirkende Gebührenbegrenzung noch keine Berücksichtigung finden konnte. Sie führt zu der gebotenen Gleichbehandlung der Kostenschuldner: Diejenigen Kostenschuldner, die in der Vergangenheit den Kostenansatz (erfolglos) mit einem Rechtsbehelf angegriffen haben, sollen im Hinblick auf die mit dem neuen Recht verbundene Gebührenbegrenzung ebenso (erneut) Erinnerung einlegen können wie diejenigen Kostenschuldner, die gegen den zu hohen Kostenansatz zunächst keine Einwände erhoben haben.

Absatz 3 regelt die Frage der Verjährung der sich aus Absatz 1 ergebenden Rückerstattungsansprüche. Sie soll sich gemäß Satz 1 nach § 17 Abs. 2 in der Fassung richten, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt. Maßgebend sind danach für den Beginn der Verjährung der Zeitpunkt der Überzahlung und der Eintritt der Fälligkeit der Gebühren, auf die die Zahlung erfolgt ist. Für die Frage der Verjährung spielt dagegen die sachliche Richtigkeit des Kostenansatzes keine Rolle. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist diese Regelung unproblematisch. Auch zu der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung des § 17 Abs. 2, die nach dem Gesetzeswortlaut an die Entstehung des Anspruchs anknüpfte, wurde in der Rechtsprechung ganz überwiegend und mit überzeugender Begründung die Auffassung vertreten, der Lauf der Verjährung beginne grundsätzlich bereits mit der Leistung des Kostenschuldners. Daraus wurde gefolgert, eine (unbefristete) Erinnerung oder (weitere) Beschwerde nach § 14 Abs. 2 oder 3 gegen den Kostenansatz sei zwar zulässig, im Falle zwischenzeitlich eingetretener Verjährung des mit ihr verfolgten Rückzahlungsanspruchs jedoch unbegründet (OLG Düsseldorf Rpfleger 1988, 337 und NJW-RR 1999, 296; OLG Bremen NJW-RR 2000, 1743; BayObLG JurBüro 2001, 104). Dies wurde ausdrücklich auch für den Fall eines Verstoßes des Kostenansatzes gegen die Richtlinie 69/335/EWG in der durch die Richtlinie 85/303/EWG geänderten Fassung entschieden (OLG Bremen NJW-RR 2000, 1743; BayObLG JurBüro 2001, 104). Nach der Mindermeinung sollte dagegen erst die spätere Aufhebung des der Überzahlung zugrunde liegenden (fehlerhaften) Kostenansatzes die Verjährung in Gang setzen (so OLG Köln Rpfleger 1992, 317; Hartmann, KostG, 29. Aufl., § 17 Rn. 5; Korintenberg / Lappe, KostO, 15. Aufl., § 17 Rn. 17). Soweit diese Mindermeinung in einzeln gebliebene gerichtliche Entscheidungen eingegangen ist, erscheint ein Vertrauen auf ihre Richtigkeit gerade im Hinblick auf die Gesetzesbindung der Gerichte und die Rechtsprechung der weitaus meisten Oberlandesgerichte, die anders entschieden haben, nicht schutzwürdig. Unter Zugrundelegung der herrschenden Auffassung präzisiert

§ 17 Abs. 2 in der seit dem 2. Januar 2002 geltenden Fassung also nur den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs im Sinne der bis dahin geltenden Fassung und beseitigt die zu dieser Frage bestehenden Unsicherheiten zur Auslegung des alten Rechts, ohne dass damit eine Änderung in der Sache verbunden war. Dies gilt auch für die mit diesem Gesetz beabsichtigte weitere Klarstellung, nach der außerdem die Fälligkeit des Kostenanspruchs Voraussetzung für den Beginn der Verjährung ist (vgl. die Begründung zu Nummer 1). Satz 2 trifft eine besondere Regelung für die Fälle, in denen die Kosten im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH und die bislang fehlenden gesetzlichen Regelungen zu ihrer Umsetzung zunächst nur vorläufig festgesetzt worden sind. Da es gerade Zweck der nur vorläufigen Festsetzung ist, in allen derartigen Fällen eine Korrektur auf der Grundlage des neuen Rechts zu ermöglichen, soll die Verjährung erst mit dem endgültigen Kostenansatz beginnen.

Vorläufige Kostenansätze erlauben andererseits auch Nachforderungen von Gebühren, soweit die neue Rechtslage höhere Gebührenbeträge vorsieht. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die nach der neuen Rechtslage zu erhebenden Gebühren nicht höher sind als die Gebühren, die nach der KostO angefallen wären.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung des neuen Gebührensystems ergeben werden. Artikel 45 Abs. 2 wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Handelsregistergebührenverordnung überholt sein, weil dann für die Bemessung der für Eintragungen zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert und damit auch für eine Umrechnung der bisher in dieser Weise erhobenen Gebühren kein Raum mehr sein wird. An die Stelle des im bisherigen Absatz 3 genannten § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KostO soll – was die dort genannten Anmeldungen betrifft – nach Artikel 1 Nr. 2 und 6 des Entwurfs § 41a Abs. 1 Nr. 3 und 4 KostO treten. Für Eintragungen in das Handelsregister wird die Vorschrift keine Bedeutung mehr haben, weil sich die Erhebung der Gebühren ausschließlich nach der Handelsregistergebührenverordnung richten soll.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters)

Die Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters in § 25 Abs. 1 greift anhaltende Kritik auf, dass die Handelsregistereintragung in Deutschland im europäischen Vergleich zu lange dauert. So haben insbesondere Existenzgründer beklagt, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur endgültigen Eintragung ins Handelsregister oftmals mehr als zwei Monate vergehen. Dadurch wird deren unternehmerische Tätigkeit behindert. Dabei ist festzustellen, dass die Eintragungsgeschwindigkeiten zwischen den verschiedenen Registergerichten sehr unterschiedlich sind. Im Einzelnen dürfte dies neben dem persönlichen Engagement der Beteiligten auch von den personellen und sachlichen Ressourcen der Gerichte abhängen. Daher hat auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Rahmen seiner Mittel-

standsoffensive angeregt, die Eintragung durch die Einführung einer Bescheidungsfrist für das Registergericht zu beschleunigen. Dem soll nun im Rahmen der Änderung von § 25 Abs. 1 HRV dadurch Rechnung getragen werden, dass das Registergericht spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang der Anmeldung den Antragsteller in substantieller, also das Verfahren fördernder Weise zu bescheiden hat. Mit Blick auf die bereits geschilderten örtlich unterschiedlichen Eintragungsgeschwindigkeiten dürfte diese Festlegung für zahlreiche Registergerichte kein Problem darstellen und möglicherweise deren übliche Erledigungszeit noch überschreiten. Die anderen Gerichte werden durch die neue Regelung motiviert, ihre Arbeitsabläufe effektiver zu gestalten. Dabei trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, dass Eintragungshindernisse oder -verzögerungen auch häufig aus der Sphäre des Antragstellers herrühren. Das kann zum Beispiel an unvollständigen Eintragungsunterlagen, nichtigen Satzungsklauseln etc. liegen. Der Entwurf sieht daher vor, dass innerhalb der Monatsfrist noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden muss. Vielmehr soll in erster Linie nur die zügigere Abwicklung des Eintragungsverfahrens angestoßen bzw. gefördert werden. Natürlich bleibt es das Ziel der Änderung, die kürzestmögliche Eintragungsdauer zu erreichen, um damit den Unternehmen, vor allem den Existenzgründern, die wirtschaftliche Betätigung zu erleichtern. Daher hat auch die vom Gericht innerhalb der Monatsfrist zu erlassende Verfügung das Eintragungsverfahren entweder bereits abzuschließen oder substantiell durch eine Zwischenverfügung unter Fristsetzung zu fördern. Eine bloße Eingangsbestätigung genügt daher nicht. Dies wird auch gerade aus der Aufzählung der gerichtlichen

Handlungsmöglichkeiten nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 HRV deutlich.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Änderungen einer Verordnung durch Gesetz haben Gesetzesrang. Durch die so genannte Entsteuerungsklausel soll dem Verordnungsgeber aber wieder die Möglichkeit gegeben werden, zukünftig die Handelsregisterverordnung allein aufgrund der Verordnungsermächtigung aus § 125 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ändern.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es muss gewährleistet sein, dass die Handelsregistergebührenverordnung zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft tritt, soweit ihre Bestimmungen an die Stelle der in der KostO aufgehobenen Regelungen treten sollen. Anderenfalls könnten in der Zwischenzeit mangels gesetzlicher Grundlage keine Gebühren für die von der Neuregelung erfassten Amtshandlungen erhoben werden. Der Erlass der Rechtsverordnung setzt indes voraus, dass die Ermächtigungsnorm – hier also § 79a KostO – bereits vorher in Kraft getreten ist. Aus diesen Gründen sieht Satz 1 vor, dass § 79a KostO bereits unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten soll, während das Gesetz im Übrigen nach Satz 2 im Hinblick auf die für die Inkraftsetzung der Rechtsverordnung erforderliche Zeit erst frühestens einen Monat nach Verkündung in Kraft treten soll.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 79a KostO)

Artikel 1 Nr. 8 § 79a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.
- b) Absatz 2 ist aufzuheben.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit der nach § 79a KostO-E zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG. Danach bedürfen Rechtsverordnungen des Bundes der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie auf Grund eines Gesetzes ergehen, das von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Das ist bei der Kostenordnung der Fall. Auch die Bundesregierung geht offensichtlich von der Zustimmungsbedürftigkeit aus, wenn in § 79a Abs. 2 KostO-E die Zustimmungsbedürftigkeit für Folgeänderungen der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung angeordnet wird. Angesichts der unmittelbaren Auswirkungen der Rechtsverordnung auf die Landesjustizhaushalte ist es zudem auch aus verfassungspolitischen Gründen geboten, die Zustimmungsbedürftigkeit vorzusehen. Das muss konsequenterweise auch für den erstmaligen Erlass der Rechtsverordnung gelten.

Die Begründung der Bundesregierung für den Ausschluss der Zustimmungsbedürftigkeit der Erstverordnung überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung diese nicht zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können sollte. Rechtstechnische Hindernisse bestehen insoweit nicht. Einem durch die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelösten höheren Zeitaufwand für den Erlass der Verordnung kann durch eine Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung getragen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 79a Abs. 1 Satz 1 KostO)

In Artikel 1 Nr. 8 § 79a Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Anmeldungen“ die Wörter „zu diesen Registern“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Anpassung des Wortlauts an die Fassung des Artikels 1 Nr. 7 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 KostO-E).

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§§ 82 und 83 KostO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Wohnungsgenossenschaften von der

geplanten Änderung des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes ausgenommen werden können.

Begründung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen vorgelegt, damit die Gebührensysteme für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen orientiert werden. Damit sind die Regelungen über die Erhebung von Gebühren in Handels- und Partnerschaftsregistersachen unmittelbar zu ändern, soweit für die Eintragungen in der Kostenordnung Wertgebühren und keine aufwandsbezogenen Festgebühren bestimmt sind.

Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Rechtsprechung des EuGH bezieht sich nicht unmittelbar auf andere Eintragungen in den verschiedenen Registern. Gleichwohl beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf, Eintragungen in das Genossenschaftsregister künftig kostenpflichtig zu machen und die Regelung des bisherigen § 83 KostO aufzuheben.

Die Vorgehensweise der Bundesregierung könnte Probleme für Wohnungsgenossenschaften hervorrufen. Speziell Neugründungen von gewünschten (kleinen) Wohnungsgenossenschaften bei der Umwandlung des bisher lediglich gemieteten Wohnraums in nicht-gewinnorientierte Genossenschaften könnten durch die zusätzlichen Gebühren gefährdet sein.

Die Genossenschaften sind Vereine mit nicht geschlossenen Mitgliederzahlen, deren Zwecke darauf gerichtet sind, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder (Genossen) zu fördern. Diese Zwecke unterscheiden sich so von den übrigen bei den Registergerichten eintragungsbedürftigen Gesellschaften und deren Rechtsformen, die üblicherweise im Handelsrecht aufgeführt sind, auch wenn sie als juristische Person einer Handelsgesellschaft formal gleichgestellt sind. Die Arbeit und gerade der Zweck der Wohnungsgenossenschaften liegt im Förderzweck der Mitglieder, in der Versorgung mit Wohnraum und der Deckung der damit verbundenen Kosten, nicht aber in der Gewinnerzielung. Dabei spielt die Größe der jeweiligen Genossenschaft keine Rolle. Dies unterscheidet speziell die (kleineren und kleinsten) Wohnungsgenossenschaften von anderen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie anderen Genossenschaften und gebietet eine andere Behandlung. Dabei ist zu beachten, dass nach den Zielen der Bundesregierung speziell das Genossenschaftswesen eine herausgehobene Bedeutung in der Wohnraumförderung und -versorgung der Bevölkerung aufweist. Diese Bemühungen sollten nicht durch vermeidbare zusätzliche Kostenbelastungen durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung konterkariert werden.

4. Zu Artikel 3 (§ 25 Abs. 1 Satz 2, 3 HRV)

Artikel 3 § 25 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „spätestens einen Monat“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter „innerhalb derselben Frist“ durch die Wörter „ebenfalls unverzüglich“ zu ersetzen.

Begründung

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, im Interesse der Wirtschaft bundesweit die Eintragungen in das Handelsregister zu beschleunigen, wird unterstützt. Die vorgeschlagene Monatsfrist zur Verfügung von Handelsregistereinträgen wirft aber mehr Probleme auf als sie löst. So bleibt unklar, wie das Registergericht verfahren soll, wenn es ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer, der Handwerks-, der Landwirtschafts-, gegebenenfalls auch der Rechtsanwalts- oder der Ärztekammer in Auftrag gegeben hat, die Monatsfrist aber abzulaufen droht, ohne dass das Gutachten eingegangen ist.

Bei nicht präzise formulierten Eintragungsanträgen erlässt das Registergericht des Öfteren eine Aufklärungsverfügung, um Klarheit zu gewinnen, ob ein zulässiger Antrag vorliegt. Bei dieser Aufklärungsverfügung handelt es sich nicht um eine Zwischenverfügung, da hierfür Voraussetzung wäre, dass ein behebbares Hindernis vorliegt. Diese Aufklärungsverfügung ist im Entwurf nicht berücksichtigt.

Handelsregistereinträgen werden nicht allein dadurch beschleunigt, dass dem Richter aufgegeben wird, binnen eines Monats zu verfügen. Hierbei wird vernachlässigt, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

auch beim EDV-Register in manchen Fällen die Ausführung der Eintragungsverfügung (§ 28 HRV) veranlasst. Erst wenn er tätig geworden ist, ist die Eintragung vorgenommen.

Die Pflicht des Registergerichts, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) tätig zu werden, löst nicht nur diese und andere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten, sondern führt im Regelfall dazu, dass eine Eintragung deutlich vor Ablauf der Monatsfrist vorgenommen wird. Sie ist aber andererseits so flexibel, dass in Ausnahmesituationen (vorübergehender Personalmangel, außergewöhnliche Antragshäufung etc.) flexible Reaktionen möglich sind.

5. Zu Artikel 5 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 5 Satz 1 ist die Angabe „Artikel 1 Nr. 7“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 8“ zu ersetzen.

Begründung

Richtigstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 5 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 5 Satz 2 ist das Wort „zweiten“ durch das Wort „fünften“ zu ersetzen.

Begründung

Da die auf der Grundlage des § 79a KostO-E zu erlassende Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, muss sichergestellt werden, dass zwischen dem Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung und dem Inkrafttreten der Verordnung ein angemessener, die Mitwirkung des Bundesrates ermöglichender Zeitraum liegt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 8 [§ 79a KostO])

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Die Bundesregierung ist unbeschadet dessen der Auffassung, dass sich aus dem Grundgesetz keine Zustimmungspflichtigkeit der nach § 79a KostO-E zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt. Die Kostenordnung wird nicht im Sinne von Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt, da die Erhebung von Gebühren durch die Registergerichte keine – verwaltungsmäßige – Gesetzesausführung im Sinne des VIII. Abschnittes des Grundgesetzes darstellt, sondern Teil eines gerichtlichen Verfahrens ist. Bei den in Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG angesprochenen Gesetzen, „die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden“, sind lediglich diejenigen Gesetze gemeint, die von den Ländern nach den Artikeln 83 und 84 GG (Landeseigenverwaltung) oder nach Artikel 85 (Auftragsverwaltung) durch Verwaltungsbehörden ausgeführt werden (vgl. Maunz in: Maunz/Dürig, GG, Rn. 59 zu Artikel 80 GG). Eine faktische Auswirkung der Rechtsverordnung auf die Landesjustizhaushalte begründet eine Zustimmungspflichtigkeit nicht. Der Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung bedarf es verfassungsrechtlich nur dann, wenn das Grundgesetz diese ausdrücklich vorsieht. Eine verfassungsrechtliche Zustimmungspflichtigkeit wegen sonstiger Berührung von Länderinteressen besteht nicht.

Die von der Bundesregierung in ihrem Entwurf vorgesehene Zustimmung des Bundesrates für Folgeänderungen der zu erlassenden Rechtsverordnung bedeutet keine Aufgabe dieser Rechtsauffassung. Vielmehr sollte dem Wunsch der Länder nach einer Einbindung in die künftige Fortentwicklung der Rechtsverordnung einfachgesetzlich entsprochen werden.

Der Verzicht auf die Zustimmungspflichtigkeit der Erstverordnung sollte der Beschleunigung dienen und sicherstellen, dass die Verordnung rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verkündet werden kann. Kommt die Verordnung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wegen fehlender Zustimmung nicht rechtzeitig zustande, können die Länder mangels Rechtsgrundlage keine Gebühren mehr erheben. Die mit dem Vorschlag des Bundesrates verbundene Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens um drei Monate belastet ausschließlich die Länder. Diese müssen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Gebühren teilweise weiterhin aufgrund einer vorläufigen Kostenrechnung erheben und diese später überprüfen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 8 [§ 79a Abs. 1 Satz 1 KostO])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 9 [§§ 82 und 83 KostO])

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft.

Die Sicherung der Zukunft der Wohnungsgenossenschaften ist ein wichtiges wohnungspolitisches Ziel der Bundesregierung. Die Einführung von Gebühren für Eintragungen in das Genossenschaftsregister im Rahmen der geplanten Neuordnung der Registergebühren steht diesem Ziel nicht entgegen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass angesichts der Aufwandsbezogenheit dieser Gebühren keine so hohe Kostenbelastung für die betreffenden Genossenschaften zu erwarten ist, dass Neugründungen von Wohnungsgenossenschaften bei der Umwandlung des bisher lediglich gemieteten Wohnraums in nicht-gewinnorientierte Genossenschaften gefährdet werden könnten. Die auf der Grundlage der von den Ländern durchgeführten Erhebungen über den Aufwand zu berechnenden Gebühren für die Ersteintragung einer solchen Genossenschaft werden voraussichtlich deutlich unter 200 Euro liegen, die Gebühren für die meisten Folgeeintragungen bei nicht mehr als 50 Euro. Im Übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, Wohnungsgenossenschaften anders als andere Genossenschaften zu behandeln, soweit diese ebenfalls nicht-gewinnorientiert arbeiten.

In ihren Stellungnahmen zu dem im April dieses Jahres versandten Referentenentwurf hatten noch alle Länder die Einführung von Gebühren für Eintragungen in das Genossenschaftsregister ausdrücklich begrüßt. Die Intention der Prüfbitt, Wohnungsgenossenschaften weiterhin Gebührenfreiheit zuzubilligen, steht auch in einem Widerspruch zur Haltung der Konferenz der Justizministerinnen und -minister. Diese hat im Januar 2002 den dritten Zwischenbericht der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz (KRRK) betreffend die grundlegende Vereinfachung des Justizkostenrechts zustimmend zur Kenntnis genommen, der auch den Wegfall sämtlicher Kostenbefreiungstatbestände zum Gegenstand hatte.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 [§ 25 Abs. 1 Satz 2, 3 HRV])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hält daran fest, in die Handelsregisterverordnung eine Bescheidungsfrist von einem Monat aufzunehmen. Es wird betont, dass es sich dabei nicht um eine strikte Entscheidungsfrist handelt. Soweit der Antrag darauf abzielt, eine schnellere Eintragung in das Handelsregister bereits dadurch zu erreichen, dass in § 25 HRV anstelle einer Bescheidungsfrist von einem Monat durch Einfügung des Wortes „unverzüglich“ auf eine zeitnahe Bearbeitung hingewirkt wird, sieht die Bundesregierung dies nicht als ausreichend an. Denn bei einer Festlegung auf „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, verbleiben zu viele Entschuldigungsmöglichkeiten (mangelhafte Personalressourcen, Krankheit, Urlaub). Der Sinn und Zweck der Regelung, nämlich die Eintragungsdauer zu verkürzen, könnte

so sehr leicht unterlaufen werden. Eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Rechtszustand wäre dann gerade nicht mehr sichergestellt. Auch der Hinweis auf die Gefahr möglicher Amtshaftungsfälle, sofern das Registergericht nicht innerhalb der Bescheidungsfrist entschieden hat, überzeugt nicht. Denn die Regelung soll die Registergerichte gerade dazu anhalten, für die notwendige Organisation der Arbeitsabläufe zu sorgen, um etwaige Amtshaftungsfälle auszuschließen. Es muss überdies darauf hingewiesen werden, dass ein Monat eine ausgesprochen lange und ohnehin kaum noch vertretbar lange Frist ist. Daher sollte man eigentlich davon ausgehen dürfen, dass diese kein Problem für die Länder darstellt und in der Regel erheblich unterschritten wird. Wenn die elektronischen Handelsregister in Deutschland eingeführt sind, sollte die Eintragung beispielsweise einer GmbH-Neugründung im Regelfall innerhalb weniger Tage, bestenfalls sogar innerhalb eines Tages, möglich sein.

Soweit die Länder geltend machen, dass es Fälle gebe, in denen nicht innerhalb der Monatsfrist entschieden werden könne, weil nach § 23 HRV einzuholende Gutachten dem Registergericht dann noch nicht vorliegen, greift die Bundesregierung diese Bedenken auf und schlägt vor, die geplante Regelung entsprechend anzupassen. Danach muss das Registergericht, wenn es aufgrund eines fehlenden Gutachtens binnen eines Monats weder die Eintragung verfügen noch den Eintragungsantrag ablehnen kann, dem Antragsteller das Überschreiten der Monatsfrist unter Angabe des Grundes schriftlich mitteilen.

Daher wird für Artikel 3 (§ 25 HRV) folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

„Artikel 3

Änderung der Handelsregisterverordnung

§ 25 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge verfügt der Richter. Über die Eintragung ist spätestens einen Monat nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden. Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, so hat der Richter innerhalb derselben Frist zu verfügen; liegt ein nach § 23 einzuholendes Gutachten bis dahin nicht vor, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Richter entscheidet auch über die erforderlichen Bekanntmachungen.“

Zu Nummer 5 (Artikel 5 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 5 Satz 2)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

